

Tangermünde (Stadt) Namen der Opfer Hexenverfolgung

Kurfürstentum Brandenburg / seit 1540 protestantisch.
Heute Stadt im Landkreis Stendal, Bundesland Sachsen-Anhalt.

In Tangermünde (Stadt): 11 Verfahren mit 6 Hinrichtungen.

-1558 N.N.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Rechtsbelehrung durch
den Brandenburgischen Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, in: 73. Jahresbericht
des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte
zu Salzwedel,
Oschersleben 2001, Seiten 99-107
Verfahren 1558 auf S. 105

-1586 N.N.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Rechtsbelehrung durch
den Brandenburgischen Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

-1587 Frau von Matthias Gille / Bürger in Tangermünde.

Im Jahr 1587 wurde ihr zunächst Diebstahl vorgeworfen.
Allerdings stand sie bereits längere Zeit im Gerücht
der Ausübung des Bötens
(Raten, Besprechen, Gesundbeten).
In der Nachbarschaft wurde sie „Zaubersack“ gescholten.
Im Verfahren erfolgte Rechtsbelehrung durch
den Brandenburgischen Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen: -Enders, Lieselott:

Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft
in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts),
Berlin 2008, S. 1266

-Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

-1619 Grete Minde / Frau von Tonnies Meilhahn.

„Trotz intensiver Ermittlungen konnten die Schuldigen an dem Brand,
der am 13. September 1617 vermutlich an drei Stellen gleichzeitig
ausgebrochen war und der etwa 75% der Häuser zerstörte,
nicht gefunden werden.

Wie es dazu kam, dass der Verdacht auf Grete Minde fiel,
ist eigentlich nicht zu erklären.

Bekannt ist allerdings, dass die Patriziertochter mit den Ratsherren

seit Jahren über ihr reiches väterliches Erbe stritt.
Gleichzeitig wurde Anfang 1619 ihr Ehemann Tonnies Meilhahn in Tangermünde zusammen mit seinem Kumpan Merten Emmert wegen Straßenräuberei verhaftet.

Grete Minde wurde von ihrem Ehemann belastet, nachdem der Brandenburger Schöppenstuhl auf Anfrage des Rates für ihn die Anwendung der Folter angewiesen hatte.

Erst bei Anwendung der Tortur nannte er seine Frau als Urheberin der Brandstiftung, weitere Personen bezichtigte er der Mittäterschaft.

Grete Mindes Verhaftung erfolgte in Möckern.

Bei der Konfrontation bestritten die Beschuldigten die ihnen zur Last gelegte Vorwürfe.

Grete Minde erbrachte den Nachweis, dass sie Anfang September 1617 in Apenburg erkrankte und erst nach Martini (10. November) desselben Jahres vom Brand in Tangermünde erfahren hatte.

Bei der Urteilsfestsetzung spielte dies offensichtlich keine Rolle.

Am 13. März 1619 erging das Urteil der Brandenburger Schöppen. Vor der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen sollten den drei Verurteilten noch die fünf Finger der rechten Hand abgezackt werden.

[...] Weil die Brandstiftung im Mittelpunkt der Anklage stand, aber der Grete Minde keine Schuld nachzuweisen war,

muss auch die Frage gestellt werden,

wem die schnelle Verurteilung der Frau nutzte.

Sollte hier der Rat der Stadt Tangermünde wissentlich Rechtsbruch Begangen haben, als er mit dem Vorwurf der Hexerei

Und dem damit zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Folter gegen Grete Minde und ihren angeblichen Komplizen vorging?

Die Stadt Tangermünde konnte jedenfalls nach der *erwiesenen Schuld* der Grete Minde und ihrer *Überführung als Hexe*

das gesamte Vermögen der Frau einziehen bzw.

die nicht unerheblichen Posten ihrer väterlichen Erbschaft in ihrem Besitz behalten.

Bei keiner anderen Prozessart wäre so etwas möglich gewesen.

Und auffällig war außerdem, dass zur selben Zeit auch in anderen Orten wie Groß Salze und Schönebeck eine Reihe von Prozessen stattfanden, die zur Verurteilung von Hexen führten.“

Grete Minde starb am 22. März 1619 auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: Lücke, Monika:

Hexenprozesse des 16. – 18. Jahrhunderts,

in: „...viele und manchfeldige böse Missethaten...“,

Hexenverfolgung auf dem Territorium Sachsen-Anhalts vom 16.-18. Jahrhundert, Halle 2001, S. 10-27

Verfahren 1619 Grete Minde auf S. 23-25

1619 Tonnies Meilhahn / der Mann von Grete Minde.

Vorwurf: Straßenraub, Brandstiftung.

Unter der Folter auch Geständnis der Hexerei.

Verbrannt am 22. März 1619.

Quelle: Lücke, Monika:

Hexenprozesse des 16. – 18. Jahrhunderts, S. 23-25

1619 Merten Emmert / Kumpan von Tonnies Meilhahn.

Vorwurf: Straßenraub, Brandstiftung.

Unter der Folter auch Geständnis der Hexerei.

Verbrannt am 22. März 1619.

Quelle: Lücke, Monika:

Hexenprozesse des 16. – 18. Jahrhunderts, S. 23-25

1619 Peter Fricke / ein Soldatenjunge

„Der Soldatenjunge Peter Fricke wurde
mit demselben Urteilspruch (wie Grete Minde)

am 16. April 1619 hingerichtet,

obwohl er alle Vorwürfe vehement bestritt.“

Quelle: Lücke, Monika:

Hexenprozesse des 16. – 18. Jahrhunderts, S. 24

-1621 N.N.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Im Verfahren erfolgte Rechtsbelehrung durch
den Brandenburgischen Schöffentuhl.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

-1631 Hans Mengebier.

bis Er wurde wegen schweren Diebstahls und

1633 anderer Verbrechen 1631 inhaftiert.

Er gestand im Oktober 1633 unter der Folter unter anderem,
dass er und seine Frau Ilse Möring zusammen mit Balzer Mellahn,

Sohn der 1619 hingerichteten Grete Minde,
die Stadt Tangermünde erneut anstecken wollten.

Als Motiv gab er Rache an.

Weiterhin unterstellte Hans Mengebier seiner Frau Ilse Möring
die Ausübung der Zauberei.

Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffentuhl.

Hans Mengebier wurde im November 1633 mit dem Schwert
hingerichtet.

Quellen: -Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1275

-Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

1631 Ilse Möring / Frau von Hans Mengebier.

bis Im Jahr 1631 verlor sie in der Haft ein Kind.

1633 Ihr Mann Hans Mengebier gestand im Oktober 1633 unter der Folter
unter anderem, dass er und seine Frau zusammen mit Balzer Mellahn,

Sohn der 1619 hingerichteten Grete Minde,
die Stadt Tangermünde erneut anstecken wollten.

Als Motiv gab er Rache an.

Seine Frau wollte sich für den Tod ihres Kindes im Jahr 1631 rächen.

Weiterhin unterstellte Hans Mengebier seiner Frau Ilse Möring die Ausübung der Zauberei.
Unter der Folter gestand Ilse Möring Schadenszauber, widerrief dann aber diese Aussage.
Sie bestätigte nur noch ihre und ihres Mannes früheren Aussagen.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch den Brandenburger Schöffentuhl.
Ilse Möring wurde im November 1633 mit dem Schwert hingerichtet.

Quellen: -Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1275

-Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

-1635 N.N.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Rechtsbelehrung durch den Brandenburgischen Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com